Amtsblatt

Greiz



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) i. V. m. § 12 und § 17 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Verlegung des Erörterungstermins-

In dem Verfahren der Firma Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (Antrag vom 31.01.2019) des Typs Vestas V162-5.4 MW (Rotordurchmesser: 162 m, Nabenhöhe: 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, Gesamthöhe: 250 m über Grund, Nennleistung: 5,4 MW) in der Gemarkung Geißen, Flur 3, Flurstück 64/19 sind innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben worden. Die eingegangenen Einwendungen bedürfen einer Erörterung.

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.06.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Greiz für das o. g. Verfahren anberaumte Erörterungstermin am 16.10.2019 wird im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung gemäß §17 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV verschoben und neu festgelegt auf

Mittwoch, den 13.11.2019 um 10:00 Uhr im Kulturhaus Münchenbernsdorf Geraer Straße 30 in 07589 Münchenbernsdorf

und bei Bedarf am darauf folgenden Tag an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 27.06.2019 bis 09.08.2019 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Abschließende Entscheidungen werden in diesem Termin nicht getroffen.

Die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 17 Absatz 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Eine gesonderte Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, erfolgt nicht. Die Benachrichtigung dieser Personen wird mit dieser Bekanntmachung ersetzt.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

gez. Zschiegner Amtsleiterin

Bekanntmachung nach UVPG

Herr Hasim Sommerfeldt, firmierend unter Sommerfeldt An- & Verkauf von Schrott- und Buntmetall, Hauptniederlassung im Landreiterweg 14 in 12353 Berlin, hat mit Datum vom 25.06.2019, eingegangen im Landratsamt Greiz am 08.08.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von Eisen- und Nichteisenschrotten nach den Nummern 8.12.3.2 (V) und 8.11.2.4 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV gestellt. Die Anlage soll in der Binsicht 48 in 07937 Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Zeulenroda, Flur 25, Flurstücke 2466/9, 2466/11, 2467, 2468, 2472/10, 2473/2 und 2472/12 errichtet und betrieben werden.

Der Antrag umfasst konkret die Errichtung eines Lagerplatzes für die Lagerung von maximal 1.400 Tonnen und die Sortierung von maximal 20 t/d von Eisen- und Nichteisenschrotten. Des Weiteren sollen auf dem Anlagengelände 8 Tonnen gefährliche Abfälle zwischengelagert werden. Insgesamt dürfen maximal 15.000 Tonnen Schrotte pro Jahr über die Anlage umgesetzt werden.

Bei der neu zu errichtenden Anlage zum Lagern und Behandeln von Eisen- und Nichteisenschrotten handelt es sich um ein Neuvorhaben, für das gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist i.V.m. der Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit folgendes Ergebnis der Vorprüfung bekannt:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben zu Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten keine zusätzlichen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des Neuvorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass die geplanten Änderungen keine Auswirkungen auf besondere örtliche Gegebenheiten, wie z.B. Schutzgebiete nach §§ 23 – 30 und § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) oder registrierte Denkmäler haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

gez. Zschiegner Amtsleiterin

- -



Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma meridian Neue Energien GmbH, Schützenstr. 2, 98527 Suhl hat mit Datum vom 21.05.2019 beim Landratsamt Greiz einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen im Sinne der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gestellt.

Der Antrag umfasst konkret die Errichtung von zwei Windenergieanlagen. Dabei handelt es sich um zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 (Nennleistung: 3,45/ 3,6 MW, Nabenhöhe: 137 m, Rotordurchmesser 126 m, Gesamthöhe: 200 m) am Standort der Gemarkung Großenstein, Flur 6, Flurstück 317 (WEA 3 "Neu") und Flurstück 319/3 (WEA 4 "Neu").

Hinweis: Das hier beantragte Vorhaben ersetzt das ursprünglich mit Bescheid des Landratsamtes Greiz nach § 4 BImSchG vom 22.03.2017, Aktenzeichen: AII/66.1-Gt/106.11/V-46/16/G genehmigte Vorhaben für 2 vergleichbare Windenergieanlagen vom Typ Senvion (Gesamthöhe: 200 m) am selben Standort (siehe auch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Greiz vom 04.02.2017).

Bei den zwei neu beantragten Windenergieanlagen handelt es sich unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Windparks um ein Änderungsvorhaben, für das gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Es ist dabei zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies der Fall, muss eine UVP durchgeführt werden. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde jedoch auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit folgendes Ergebnis der Vorprüfung bekannt:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben - der Errichtung und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen - unter Berücksich-

tigung des bereits bestehenden Windparks keine zusätzlichen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um mäßig strukturierte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarflächen. Die unmittelbar umgebende Landschaft ist durch technische Infrastruktur bereits vorbelastet (insbesondere bestehender Windpark Großenstein; Bestandswindenergieanlagen in Korbußen; Bundesautobahn 4, Freileitungstrassen; umliegende Industrie- und Gewerbegebiete).

Die beiden geplanten Windenergieanlagen befinden sich laut dem 2. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen, Abschnitt 3.2. Vorranggebiete Windenergie im Bereich des geplanten Vorranggebiets W-4 "Großenstein".

Die Errichtung und der spätere Betrieb der Anlagen sind mit einer temporären und teilweise dauerhaften Flächeninanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden. Das Umfeld der Anlagen kann jedoch wie gewohnt weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Für die in Anspruch genommenen Flächen sind angemessene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten. Geeignete Maßnahmen hat die Antragstellerin hierzu vorgeschlagen.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Schutzgebiete direkt berührt. Weiterhin liegen keine Erkenntnisse vor, dass nahegelegene Schutzgebiete vom Vorhaben erheblich nachteilig beeinträchtigt werden.

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass am Vorhabenstandort besondere artenschutzrechtliche Konflikte vorliegen, welche dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Ähnliches gilt für den Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten. Die Antragstellerin hat sowohl zum Greifvogelals auch Fledermausschutz vorsorglich Abschaltzeiten beantragt, welche geeignet sind, ein mögliches Kollisionsrisiko auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb sind unter Berücksichtigung einzelner Betriebsauflagen keine Risiken für die menschliche Gesundheit (bspw. durch Schall und Schattenwurf) zu erwarten. Das Unfallrisiko für Menschen ist aufgrund der Anlagenstandorte relativ gering. Mögliche sonstige Gefährdungen, bspw. durch Eisabwurf, können ebenfalls durch technische Maßnahmen (z.B. Abschaltautomatik bei Eisansatz) nahezu ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.land-kreis-greiz.de veröffentlicht.

gez. Zschiegner Amtsleiterin

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de